

# Tarife Netznutzung und Messung GR Endverbraucher\*innen

für das Verteilnetz Mittelbünden

## 1 Geltungsbereich

Die Tarife Netznutzung und Messung GR Endverbraucher\*innen gelten für Kund\*innen im Verteilnetz Mittelbünden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung oder Mittelspannung beanspruchen.

### 1.1 Niederspannung

#### 1.1.1 Standard

<sup>1</sup> Die Tarife in Niederspannung sind folgendermassen anwendbar:

Tarif	Gesamtjahresbezug je Konsumstelle	Bezürgersicherung bei neuen Konsumstellen	Installierte Anschlussleistung bei Bauprovisorien
GR-NNA	bis zu 60 000 kWh	bis zu 80 Ampère	bis zu 250 kVA
GR-NNB	mehr als 60 000 kWh	über 80 Ampère	mehr als 250 kVA

<sup>2</sup> Das ewz teilt eine Konsumstelle vom Tarif GR-NNA in den Tarif GR-NNB um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 66 000 kWh übersteigt.

<sup>3</sup> Das ewz teilt eine Konsumstelle vom Tarif GR-NNB in den Tarif GR-NNA um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.

#### 1.1.2 Elektromobilität

<sup>1</sup> Die Tarife GR-NNE-H und GR-NNE-S gelten für Ladestationen für Elektrofahrzeuge.

<sup>2</sup> Der Tarif GR-NNE-S ist anwendbar bei einem Gesamtjahresbezug von über 50 000 kWh oder bei neuen Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert ab 22 kVA.

<sup>3</sup> Das ewz kann Kund\*innen mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert von über 10 kVA und weniger als 22 kVA sowie einem Jahresverbrauch unter 50 000 kWh auf Gesuch dem Tarif GR-NNE-H zuweisen.

<sup>4</sup> Das ewz teilt Kund\*innen mit einer Ladestation für Elektrofahrzeuge dem Tarif GR-NNE-S zu, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 55 000 kWh übersteigt.

<sup>5</sup>Die Kund\*in kann die Umteilung vom Tarif GR-NNE-S in den Tarif GR-NNA oder den Wahltarif GR-NNE-H verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge 50 000 kWh unterschreitet.

## 1.2 Mittelspannung

<sup>1</sup>Der Tarif GR-NNC ist anwendbar bei einem Anschlusspunkt mit einer Anschlussleistung von mehr als 400 kVA und einem Mindestjahresverbrauch von 1 GWh, bei zwingenden technischen Gründen, bei Endverbrauch über mehrere Lastschwerpunkte oder bei bereits bestehenden Anschlussverhältnissen.

<sup>2</sup>Mittelspannungskund\*innen erstellen, betreiben und unterhalten eine Transformatorenstation auf eigene Rechnung.

## 2 Tarif

### 2.1 Tarifzeiten

Tarif	Hochtarif	Niedertarif
GR-NNA, GR-NNB, GR-NNC	Montag-Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr	Übrige Zeit
GR-NNE-H, GR-NNE-S	Montag-Samstag 11.00 bis 13.00 Uhr und 18.00 bis 20.00 Uhr	Übrige Zeit

### 2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Klimaschutz-Leistungen.

#### 2.2.1 Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes

##### 2.2.1.1 Wirkenergie und Leistung

<sup>1</sup>Die allgemeinen Systemdienstleistungen der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid AG und die Stromreserve des Bundes sind ab 2026 nicht mehr in der Entschädigung für die Wirkenergie enthalten.

<sup>2</sup>Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche Viertelstunden-Leistungswert im Hochtarif.

Tarif	Hochtarif [Rp./kWh]	Niedertarif [Rp./kWh]	Leistung [Fr./kW pro Monat]	Rücklieferarif [Rp./kWh]
GR-NNA	11,92	5,97	-	13,95
GR-NNB	6,62	3,32	13	9,79
GR-NNE-H	24,77	4,97	-	12,38
GR-NNE-S	22,27	4,47	3	11,59
GR-NNC	3,12	1,57	13	7,04

Alle Preise verstehen sich exkl. MwSt.

### 2.2.1.2 Blindenergie

Das ewz liefert kostenlos auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor  $\cos \varphi = 0,9$ ). Falls der Wert der Bezügersicherung 40 Ampère überschreitet, wird der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch zu **4 Rp./kVArh** (exkl. MwSt.) verrechnet.

### 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Klimaschutz-Leistungen

<sup>1</sup> Das ewz erbringt im Versorgungsgebiet von Gemeinden, die ewz einen entsprechenden Leistungsauftrag erteilt haben, die folgenden gemeinwirtschaftlichen Klimaschutz-Leistungen:

- a. strombasierte Energieberatung;
- b. Rückvergütungen;
- c. Beiträge an Dritte;
- d. Beiträge an stadteneigene Unternehmen Dienstabteilungen;
- e. Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten; und
- f. Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen.

<sup>2</sup> Hoch- und Niedertarif: **1,55 Rp./kWh** (exkl. MwSt.)

## 3 Messung

Bei Endverbraucher\*innen, Speichern ohne Endverbrauch, in gewissen Fällen bei Speichern mit Endverbrauch und bei Erzeuger\*innen wird ab 2026 ein Messentgelt erhoben. Es wird pro Messpunkt und (angebrochenem) Monat erhoben und ist abhängig von der Spannungsebene, in der die Messung erfolgt:

Spannungsebene	Messtarif
Niederspannung	Fr. 6.90 pro Messpunkt und Monat
Mittelspannung	Fr. 58.50 pro Messpunkt und Monat

## 4 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschläge.

## 5 Gültigkeit

Die Tarife Netznutzung GR Endverbraucher\*innen sind ab dem 1.1.2026 gültig.